

Statuten

Schützengesellschaft Birsfelden

genehmigt an der Vereinsversammlung vom 28. März 2025 in Pratteln und in Kraft gesetzt nach Genehmigung durch die übergeordneten Instanzen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	5
	Artikel 1 – Name und Sitz	5
	Artikel 2 – Zweck	5
	Artikel 3 – Zugehörigkeit	6
II.	Mitgliedschaft	6
	Artikel 4 – Mitgliederkategorien.....	6
	Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen	6
	Artikel 6 – Aktivmitglied	7
	Artikel 7 – Passivmitglied	8
	Artikel 8 – Ehrenmitglied	8
	Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied	8
	Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft	9
III.	Organisation	9
	Artikel 11 – Organe	9
	Artikel 12 – Vereinsversammlung	9
	Artikel 13 – Zusammensetzung	10
	Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung	10
	Artikel 15 – Eingabe von Anträgen.....	10
	Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung	11
	Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts.....	11
	Artikel 18 – Abstimmungen.....	11
	Artikel 19 – Wahlen.....	11

Artikel 20 – Vorstand	12
Artikel 21 – Amtsdauer	12
Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand.....	13
Artikel 23 – Kompetenzen.....	13
Artikel 24 – Vorstandssitzungen	14
Artikel 25 – Revisoren	14
Artikel 26 – Beschlussfassung und Quoren der Organe.....	14
Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse	15
IV. Finanzen.....	15
Artikel 28 – Rechnungsjahr.....	15
Artikel 29 – Einnahmen	15
Artikel 30 – Ausgaben	15
Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung.....	15
Artikel 32 – Haftung	16
Artikel 33 – Fonds und Stiftungen	16
V. Weitere Bestimmungen	16
Artikel 34 – SSV-Vorgaben.....	16
Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst	16
Artikel 36 – Vereinsauflösung.....	16
VI. Schlussbestimmungen	17
Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter.....	17
Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen.....	17
Artikel 39 – Übergangsbestimmungen.....	17
Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung	18

I. Allgemeines

Artikel 1 - Name und Sitz

Die Schützengesellschaft Birsfelden ist ein Verein im Sinne von Art. 60 bis Art. 79 ZGB. (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).

Die Schützengesellschaft Birsfelden wurde im Jahr 2004 gegründet.

Der Sitz ist in 4127 Birsfelden / Basel Land.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 - Zweck

1. Die Schützengesellschaft Birsfelden setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Wir leben diese Werte vor, indem wir – sowie unsere Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnen, transparent handeln und kommunizieren.
2. Die SG Birsfelden anerkennt die aktuelle „Ethik-Charta“ des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedern.
3. Der Schweizer Schiesssportverband SSV, seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 („Persönlicher Geltungsbereich“) des Doping-Statuts von Swiss Olympic („Doping-Statut“) bzw. in Artikel 1 Absatz des Ethik-Statuts des Schweizer Sports („Ethik-Statut“) genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. Die SG Birsfelden sorgt dafür, dass alle Personen, soweit sie der SG Birsfelden angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.
4. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.
Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal du Sport (TAS) in Lausanne angefochten

werden.

Die Schützengesellschaft Birsfelden verfolgt zudem folgende Zwecke:

- a) bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder zu erhalten und zu fördern.
- b) führt die obligatorischen und freiwilligen ausserdienstlichen Schiessübungen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Bundes durch.
- c) fördert das sportliche Schiessen, sowie die Ausbildung des Nachwuchses;
- d) nimmt mit seinen Mitgliedern an angebotenen Wettkämpfen teil;
- e) fördert die Kameradschaft und Geselligkeit und pflegt sein Kulturgut wie seine Traditionen;

Zur Durchführung der ausserordentlichen Schiessübungen steht der SG Birsfelden grundsätzlich die Schiessanlage Lachmatt Muttenz - Pratteln zur Verfügung.

Die SG Birsfelden verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Erwirtschaftete Mittel werden im Sinne des Vereinszwecks eingesetzt.

Artikel 3 - Zugehörigkeit

Die SG Birsfelden ist Mitglied:

- a) des Bezirksschützenverbandes Arlesheim BSV
- b) des Schiesssportverbandes Region Basel SVRB
- c) der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS)

Unter der Vereinsnummer 1.13.0.01.021 ist der Verein auch indirektes Mitglied des Schweizerischen Schiesssportverbandes.

II. Mitgliedschaft

Artikel 4 – Mitgliederkategorien

1 Die SG Birsfelden kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglied;
 - b) Passivmitglied;
 - c) Ehrenmitglied;
-
- 2 Die Mitglieder dieser Kategorien verfügen über unterschiedliche in diesen Statuten festgelegte Rechte und Pflichten.
 - 3 Der Vorstand kann zusätzliche Rechte und Pflichten in Reglementen für die einzelnen Mitgliederkategorien begründen. Diese Reglemente sind auf der Vereinswebsite zu publizieren.
 - 4 Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog dem Schiesswesen ausser Dienst und ausserdienstlichen Tätigkeiten.

Artikel 5 – Gemeinsame Bestimmungen

- 1 Alle Vereinsmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht (aktiv und passiv) sind obligatorisch im zentralen Verwaltungssystem für das *Schiesswesen ausser Dienst und ausserdienstlichen Tätigkeiten* (SAT-Admin) gemäss den SSV-Vorgaben zu registrieren und durch den Verein bei der Genossenschaft USS-Versicherungen zu versichern.
- 2 Mit der Mitgliedschaft unterstellt sich jedes Vereinsmitglied den Statuten, Reglementen und Ausführungsbestimmungen dieses Vereins und anerkennt die Beschlüsse der Vereinsorgane. Gleichzeitig anwendbar ist das Regelwerk der diesem Verein übergeordneten Verbände und die Anerkennung deren Beschlüsse. Das gleiche gilt gegenüber dem SSV.
- 3 Das Vereinsmitglied unterstellt sich ebenfalls der Disziplinargewalt der SSV- Rechtspflegeorgane und anerkennt deren Entscheide.
- 4 Die Zustellung an die zuletzt dem Verein gemeldete Anschrift oder E-Mail Adresse erfüllt den statutenkonformen Versand.
- 5 Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV und der kantonalen und eidgenössischen Gesetze als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst).

- 6 Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen / Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.
- 7 Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schiessen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.
- 8 Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.
- 9 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Artikel 6 – Aktivmitglied

- 1 Das Aktivmitglied ist eine natürliche Person, die durch die Vereinsversammlung als Vereinsmitglied aufgenommen wurde.
- 2 Das Aktivmitglied verfügt über folgende Rechte:
 - a) Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Informationsrecht über Vereinsgeschäfte;
 - c) Teilnahmerecht an Vereinsveranstaltungen und Trainings sowie an Schiessanlässen des Vereins gemäss Jahresprogramm resp. an Schiesswettkämpfen Dritter gemäss Aufgebot;
 - d) Recht auf Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Kursorganisations.
- 3 Das Aktivmitglied hat folgende Pflichten:
 - a) Angabe der Personalien mit zur Ausübung des Schiesssports relevanten Informationen sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und am vom Vorstand beschlossener Fronarbeit;

- c) Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein wie gegenüber den übergeordneten Verbänden;
- 4 Minderjährige können mit schriftlicher Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt Aktivmitglied werden.

Artikel 7 - Passivmitglied

- 1 Das Passivmitglied ist eine natürliche oder eine juristische Person, das durch Einzahlung eines Passiv- und / oder Gönnerbeitrages die Verbundenheit zum Verein ausdrückt und so automatisch diese Mitgliedschaft begründet.
- 2 Es übt den Schiesssport nicht aus.
- 3 Das Passivmitglied verfügt über folgende Rechte:
- a) Teilnahme an der Vereinsversammlung aber ohne Versammlungsrechte gemäss Art. 17;
 - b) Auf Einladung des Vorstands Teilnahme an Veranstaltungen gemäss Jahresprogramm.
- 4 Das Passivmitglied hat folgende Pflichten:
- a) Angabe der Personalien sowie der aktuellen Wohn- und E-Mail Adresse;
 - b) Zahlung des jährlichen Passiv- und / oder Gönnerbeitrags.
- 5 Ohne Zahlung des Passiv- und/oder Gönnerbeitrags geht diese Mitgliedschaft automatisch für das nächstfolgende Rechnungsjahr verloren.

Artikel 8 - Ehrenmitglied

- 1 Ein Ehrenmitglied ist eine natürliche Person, die diesen persönlichen Titel auf Antrag des Vorstands durch die Vereinsversammlung als Anerkennung für geleistete Dienste erhält.
- 2 Der Titel kann vergeben werden, wenn:
- a) die Person sich während mindestens 15 Jahren zugunsten des Vereins und dessen Zweck aktiv eingesetzt oder
 - b) sich im Schiesswesen durch besondere Verdienste hervorgetan hat.
 - c) Vorstandsjahre zählen doppelt)

- 3 Das Ehrenmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie das Aktiv-Mitglied.
- 4 Das Ehrenmitglied ist von der Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags und anderer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein und übergeordneten Verbänden befreit.
(Sollte es sich um ein SSV – Lizenziertes Ehrenmitglied handeln, hätte der Verein die finanziellen Verpflichtungen gegenüber den übergeordneten Verbänden selber anstelle des Ehrenmitglieds zu bezahlen).
- 5 Die Ehrenmitgliedschaft erlischt durch den Tod oder Aberkennung durch die Vereinsversammlung.
- 6 Eine Aberkennung kann erfolgen, wenn sich der Titelträger für den Verein als unwürdig erweist oder dieser den Ruf des Vereins dadurch belastet.

Artikel 9 – Aufnahme Aktivmitglied

- 1 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch Beschluss der Vereinsversammlung.
- 2 Der Kandidat hat sein Aufnahmegesuch schriftlich mit dem «Fragebogen Neumitglied» an den Vorstand zu richten.
- 3 Mit dem Antrag bestätigt der Kandidat, dass er die Statuten, Reglemente und Ausführungsbestimmungen des Vereins wie auch dessen Beschlüsse jederzeit anerkennt und dass er sich der Disziplinargewalt der SSV – Rechtspflegeorgane unterstellt und deren Entscheide anerkennt.
- 4 Der Beschluss der Vereinsversammlung über eine Aufnahme oder Ablehnung ist nicht zu begründen.

Artikel 10 – Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, soweit diese Statuten nicht etwas anderes für einzelne Mitgliederkategorien bestimmen.
- 2 Der Austritt eines Aktivmitglieds ist auf Ende des Rechnungsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten und hat vor Ende des Rechnungsjahres schriftlich einzutreffen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Ein Vereinsmitglied kann jederzeit durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) das Regelwerk des Vereins wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet (zBsp. fehlende Zahlung des Mitgliederbeitrages).
- b) das Regelwerk der übergeordneten Verbände wiederholt verletzt oder deren Beschlüsse trotz schriftlicher Mahnung nicht Folge leistet; oder
- c) sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweist oder den Ruf des Vereins gefährdet.

III. Organisation

Artikel 11 – Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
- 2 Der Vorstand erlässt die notwendigen Reglemente des Vereins und legt die interne Organisation fest.
- 3 Offizielles Organ des Vereins ist der «Birsfelder Schütz».

Artikel 12 – Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2 Sie kann als ordentliche oder ausserordentliche (a.o.) Vereinsversammlung vom Vorstand einberufen werden.
- 3 Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal statt.
- 4 Verlangen mindestens ein Fünftel der Mitglieder eine ausserordentliche Vereinsversammlung, so hat der Vorstand diese spätestens sechs Wochen nach Eingang des schriftlichen Gesuchs und mit den verlangten Traktanden und Anträgen abzuhalten.

- 5 Der Präsident leitet die Vereinsversammlung, erteilt und entzieht das Wort und kann Störer aus dem Saal weisen.

Artikel 13 – Zusammensetzung

- 1 Die Vereinsversammlung setzt sich aus folgenden Teilnehmern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder;
 - b) Passivmitglieder;
 - c) Ehrenmitglieder;
 - d) Vorstand;
 - e) Revisoren.
- 2 Der Vorstand kann Gäste einladen. Diese haben keine Versammlungsrechte gemäss Art. 17
- 3 Die Mitglieder haben persönlich zur Vereinsversammlung zu erscheinen. Eine Übertragung der Versammlungsrechte ist nicht zulässig.

Artikel 14 – Kompetenzen der Vereinsversammlung

- 1 Die Vereinsversammlung verfügt über alle Kompetenzen, die ihr nach Gesetz und nach diesen Statuten zufallen:
 - a) wählt die Stimmenzähler;
 - b) genehmigt die Traktandenliste der ordentlichen Vereinsversammlung;
 - c) genehmigt das Protokoll der letzten Vereinsversammlung;
 - e) nimmt den Jahresbericht des Präsidenten zur Kenntnis;
 - f) nimmt den Bericht des Oberschützenmeisters zur Kenntnis;
 - g) nimmt den Bericht der Revisoren zur Kenntnis;
 - h) genehmigt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr;
 - i) genehmigt das Budget für das nächste Rechnungsjahr;
 - j) genehmigt die Mitgliederbeiträge und andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein;
 - k) entlastet den Vorstand;
 - l) genehmigt das Jahresprogramm;
 - m) entscheidet über die Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - n) wählt den Präsidenten;

- o) wählt die übrigen Mitglieder des Vorstands;
- p) wählt die Revisoren;
- q) verleiht und aberkennt die Ehrenmitgliedschaft;
- r) wählt Mitglieder des Vorstands und Revisoren ab;
- s) genehmigt die Statuten und deren Änderungen;
- t) genehmigt Mitgliedschaften des Vereins;
- u) genehmigt eine Fusion oder die Auflösung des Vereins.

Artikel 15 – Eingabe von Anträgen

- 1 Die Mitglieder haben Anträge für die Vereinsversammlung schriftlich bis Mitte Januar vor dem Treffen einzureichen;
- 2 Der Vorstand kann neben den von Mitgliedern verlangten Traktanden weitere Punkte auf die Traktandenliste setzen und Anträge zur Beschlussfassung anfügen.

Artikel 16 – Vorankündigung und Einberufung

- 1 Der Vorstand beschliesst die Traktandenliste und der Versand der Einladung (inkl. Traktandenliste) erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung per Birsfelder Schütz an die Vereinsmitglieder.
- 2 Die auf diese Weise einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 – Ausübung des Stimmrechts

- 1 An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
- 2 Ein Vereinsmitglied ist vom Stimmrecht ausgeschlossen, wenn über ein Rechtsgeschäft oder ein Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits Beschluss zu fassen ist.
(Entspricht der zwingenden Bestimmung von Art. 68 ZGB und wird hier deklaratorisch übernommen).

Artikel 18 – Abstimmungen

- 1 Wahlen finden mit offenem Hand mehr statt, sofern die Vereinsversamm-

lung nicht etwas anderes beschliesst.
(zBsp. Antrag auf «geheime Wahl» oder «Wahl in globo» der übrigen
Vorstandsmitglieder).

- 2 Es gilt das relative Mehr (grössere Zahl) der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei geheimer Abstimmung gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Stimmzettel zur Bestimmung des relativen Mehrs. Leere und ungültige Stimmzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 19 – Wahlen

- 1 Wahlen finden offen statt, sofern die Vereinsversammlung nicht durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten etwas anderes beschliesst.
- 2 Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr (mehr als die Hälfte) der abgegebenen Stimmen. Im zweiten und jeweils nachfolgenden Wahlgang gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
- 3 Bei Stimmgleichheit zwischen zwei und mehr Kandidaten für denselben Sitz, findet eine Stichwahl unter diesen Kandidaten statt. Bei nochmaliger Stimmgleichheit gilt das Los des Sitzungsleiters.
- 4 Bei geheimer Wahl gilt die Zahl der abgegebenen, gültigen Wahlzettel zur Bestimmung des absoluten Mehrs. Leere und ungültige Wahlzettel werden nicht mitgezählt.

Artikel 20 – Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die von der Vereinsversammlung gewählt sind.
- 2 Folgende Funktionen sind im Vorstand zu besetzen:
 - a) Präsident;
 - b) Vizepräsident
 - c) Chef/in Aktiv Mitglieder (A-Chef)
 - c) Oberschützenmeister
 - d) Jungschützenleiter
 - e) Aktuar / Protokollführer
 - f) Kassier;

- g) Sekretär;
 - h) Munitionswart;
 - i) Materialwart.
- 3 Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Präsident leitet ebenfalls die Vorstandssitzungen und vertritt den Verein.
 - 4 Ist der Präsident an der Ausübung seines Amtes verhindert, so übernimmt der Vizepräsident die Stellvertretung.
 - 5 Ämterkumulation ist zulässig.
 - 6 Gewisse Ämter wie Chef/in Aktiv Mitglieder / Jungschützenleiter und Materialwart können auch von Mitglieder/Innen übernommen werden die nicht im Vorstand sind.
 - 7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen unter Vorlage des Belegs.

Artikel 21 – Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre.
- 2 Sie beginnt nach Abschluss der Vereinsversammlung, wo der Vorstand gewählt wurde und endet mit Abschluss derjenigen Vereinsversammlung, im übernächsten Jahr.
- 3 Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer durch Tod, Ausschluss oder Rücktritt aus, so wählt die nächstfolgende Vereinsversammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtsdauer.
- 4 Besteht der Vorstand aus weniger als der Hälfte der gewählten Mitglieder, so berufen die Revisoren eine ausserordentliche Vereinsversammlung ein, bei der Ergänzungswahlen für die restliche Amtsdauer stattfinden.
(Die Revisoren sind als zuständiges Organ ausgewählt, um im Fall des Gesamtrücktritts des Vorstands, eine statutenkonforme Lösung zu haben. Ein Fünftel der Mitglieder kann eine solche einberufen).

Artikel 22 – Voraussetzungen für die Wahl in den Vorstand

- 1 Nur Aktivmitglieder sind in den Vorstand wählbar.

- 2 Es gibt keine Altersbeschränkung.
- 3 Eine Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 23 – Kompetenzen

- 1 Der Vorstand beschliesst alle Geschäfte, die gemäss Gesetz und diesen Statuten weder der Vereinsversammlung noch den Revisoren zugewiesen sind.
- 2 Der Vorstand hat insbesondere folgende Kompetenzen:
 - a) führt die laufenden Geschäfte;
 - b) erlässt die notwendigen Reglemente im Verein;
 - c) bereitet die Geschäfte der Vereinsversammlung vor und stellt die jeweiligen Anträge;
 - d) erarbeitet das Jahresprogramm;
 - e) bezeichnet in Ergänzung zu den Organen diejenigen Funktionen, die es zur Erfüllung des Vereinszwecks benötigt und erlässt dazu ein Pflichtenheft mit den jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen;
 - f) bezeichnet die Amtsträger für die vorgenannten Funktionen und setzt diese ab;
 - g) genehmigt Verträge;
 - h) schliesst Kooperationen mit anderen Vereinen und / oder übergeordneten Verbänden ab;
 - i) hat zu allen Geschäften der Vereinsversammlung das Antragsrecht;
 - j) bestimmt Personen, die den Verein in übergeordneten Verbänden vertreten;
 - k) verfügt für nicht im Budget berücksichtigte Ausgaben über eine einmalige zusätzliche Ausgabenkompetenz von maximal CHF 3000.00 im Geschäftsjahr.
- 3 Die Schützenmeister leiten die Bundesübungen und die freiwilligen Schiessübungen gemäss Schiessverordnung. Sie sind insbesondere für die Betreuung der schwachen und unerfahrenen Schützen verantwortlich. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.
- 4 Die ESA-, Ordonnanz- oder J&S Leiter sind zuständig für die Ausbildung, Sicherheit und den Schiessbetrieb.
- 5 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Um Ressourcen zu sparen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen.

Artikel 24 – Vorstandssitzungen

- 1 Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern, aber mindestens zweimal im Rechnungsjahr.
- 2 Der Präsident lädt per Mail oder schriftlich zur Sitzung ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen im Voraus und unter Zustellung der Traktandenliste mit allfällig weiteren Sitzungsunterlagen.
- 3 Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Traktanden beim Präsidenten die Einberufung einer Sitzung verlangen. Diese hat innert 4 Wochen stattzufinden.
- 4 Bei dringenden Angelegenheiten und sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (Post oder E-Mail) gültig.
- 5 Anstelle einer Sitzung kann eine mündliche Beratung und die Beschlussfassung auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Artikel 25 – Revisoren

- 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Revisoren für die gleiche Amtsdauer wie den Vorstand.
- 2 Die Revisoren haben Einsichtsrecht in alle Akten und können Vereinsmitglieder befragen.
- 3 Sie prüfen die Jahresrechnung und allfällige weitere Kassen im Verein, so wie die Abrechnungen von Vereinsanlässen.
- 4 Sie erstatten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und unterbreiten die entsprechenden Anträge zur Beschlussfassung.
- 5 Die Revision kann auch extern vergeben werden.

Artikel 26 – Beschlussfassungen und Quoren der Organe

- 1 Nur ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlungen sowie Sitzungen des Vorstands und der Revisoren sind beschlussfähig.
- 2 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung (Publikation im Birsfelder Schütz), mindestens 3 Wochen im Voraus unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.
- 3 Diese dürfen nur ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte beschliessen.
- 4 Bei den Sitzungen des Vorstands muss mindestens die Hälfte der Mitglieder und bei Sitzungen der Revisoren müssen alle Mitglieder anwesend sein, um rechtsgültig Beschlüsse zu fassen.
- 5 Für die Genehmigung der Statuten und eine Fusion des Vereins ist eine Zwei-Drittel Mehrheit und für die Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 6 Bei Beschluss mit erhöhtem Quorum (Anteil der Stimmen die abgegeben werden müssen), muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder gemäss aktuellem Mitgliederverzeichnis der SAT-Admin) anwesend sein.
Erreicht die Vereinsversammlung, für die eine Auflösung traktandiert ist, dieses Anwesenheitsquorum nicht, so hat der Vorstand eine neue ausser ordentliche Vereinsversammlung einzuberufen, an der mindestens eine Zwei-Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen die Auflösung beschliessen kann.
- 7 Bei Stimmengleichheit bei Abstimmungen fällt der Versammlungs- resp. Sitzungsleiter den Stichentscheid.

Artikel 27 – Vollzug und Protokollierung der Beschlüsse

- 1 Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Die Protokolle sind am nächsten Treffen durch das entsprechende Organ zu genehmigen und zu archivieren.
- 2 Ein Beschluss eines Organs tritt sofort in Kraft, ausser das Organ entscheidet anders.
3. Für die Organe ist der jeweilige Vorsitzende für den Vollzug zuständig,

ausser das Organ entscheidet anders.

IV. Finanzen

Artikel 28 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 01. Januar und dauert bis zum 31. Dezember.

Artikel 29 – Einnahmen

- 1 Der Verein finanziert sich insbesondere durch folgende Einnahmen:
 - a) Mitgliederbeiträge;
 - b) Abgaben;
 - c) Gebühren;
 - d) Schenkungen, Zuwendungen und Legate
 - e) Weitere Einkünfte aus Vereinstätigkeiten.
- 2 Die Mitgliederbeiträge für die jeweiligen Kategorien, Abgaben und Gebühren werden durch die Vereinsversammlung für das nächstfolgende Geschäftsjahr genehmigt.
- 3 Vorstands- und Ehrenmitglieder können von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit werden.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, die an übergeordnete Verbände abzuliefernden finanziellen Verpflichtungen den Vereinsmitgliedern weiter zu belasten.
- 5 Die jährlichen Mitgliederbeiträge, Lizenzkosten, sowie weitere Kosten (zBsp. Teilnahme an Eidgenössischen- sowie Kantonalschützenfesten), sind bis spätestens einem Monat nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

Artikel 30 – Ausgaben

- 1 Der Vorstand verwendet die Vereinsgelder gemäss genehmigtem Budget.
- 2 Er kann Ausgabenkompetenzen an Funktionäre und Amtsträger delegieren

und betragsmässig festlegen.

- 3 Über vom Vorstand zusätzlich zum genehmigten Budget beschlossene Ausgaben ist an der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.
- 4 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen (Eidgenössische und Kantonalschützenfeste), ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Artikel 31 – Zeichnungsberechtigung

- 1 Der Vorstand beschliesst über die Zeichnungsberechtigung im Verein.
- 2 Mit Ausnahme des Bankverkehrs, wo der Kassier bis zu einem vom Vorstand bestimmten Betrag oder für bestimmte Bankgeschäfte einzeln zeichnen kann, gilt Kollektivunterschrift zu Zweien.

Artikel 32 – Haftung

- 1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 2 Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 33 – Fonds und Stiftungen

- 1 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds (zBsp. Sterbefonds) errichten. Über die Einrichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die Vereinsversammlung.
- 2 Die oder der Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung. Sie sind gesondert zu verwalten und auszuweisen. Sie müssen aber in der Bilanz ersichtlich sein.

V. Weitere Bestimmungen

Artikel 34 – SSV Vorgaben

- 1 Für das sportliche Schiessen gelten im Verein die vom SSV erlassenen *Regeln für das sportliche Schiessen* (RSpS).
- 2 Im weiteren gelten insbesondere im Verein die SSV-Bestimmungen in Sachen:
 - a) Dopingbekämpfung und -prävention;
 - b) Ethik Charta
 - c) Datenschutz

Artikel 35 – Grundlagen Schiesswesen ausser Dienst

Für das ausserdienstliche Schiesswesen gelten insbesondere die Gesetzesbestimmungen des Bundes, namentlich die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065), sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);

Weiter sind die Ausführungsbestimmungen des SSV für die Zulassung von Ausländern zu berücksichtigen.

Artikel 36 – Vereinsauflösung

- 1 Bei Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Schiesssport-Verband Region Basel (SVRB) treuhänderisch und zur Verwaltung gemäss Vereins-Beschluss zu übergeben bis ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck gegründet ist. Die Auflösung muss den Richtlinien des SSV entsprechen.
- 2 Dieser neue Verein muss den gleichen übergeordneten Verbänden angehören, um die Vermögenswerte übernehmen zu dürfen.
- 3 Bildet sich innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss kein solcher Verein, so soll das Vermögen durch den Gemeinderat Birsfelden, an soziale Institutionen der Gemeinde Birsfelden übergeben werden.

VI. Schlussbestimmungen

Artikel 37 – Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Beziehen sich die Begriffe in diesen Statuten auf natürliche Personen, sind Mann und Frau gleichgestellt.
- 2 Diese Gleichstellung gilt ebenfalls für alle Reglemente des Vereins.

Artikel 38 – Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten vollständig, soweit die Übergangsbestimmungen nicht etwas Gegenteiliges vorsehen.

Artikel 39 – Übergangsbestimmungen



- 1 Ergeben sich mit der Inkraftsetzung dieser Statuten Widersprüche und Auslegungsfragen zum bisherigen Regelwerk, so entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung von allfälligen Bestimmungen des SSV.
- 2 Der Vorstand ist innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Statuten beauftragt, die bisherigen Reglemente des Vereins an diese neuen Statuten anzupassen und entsprechen in Kraft zu setzen.

Artikel 40 – Genehmigung und Inkraftsetzung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden am 28. März 2025 an der Vereinsversammlung des Vereins in Pratteln genehmigt.
- 2 Sie treten nach Genehmigung durch den SVRB und die Militärdirektion in Kraft.

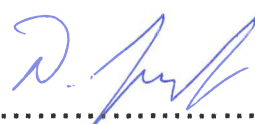

Birsfelden 06.08.2025
Ort Datum

Für die Schützengesellschaft Birsfelden

 
(Roland Longhi) (Alex Kohler)
Präsident Aktuar

Genehmigung durch den Schiesssport Verband Region Basel


Liestal 4.9.2025
Ort Datum

 
(Daniel Jurt) (Karl Schenk)
Präsident Vize Präsident

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

LIESTAL 29.09.25
Ort Datum

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz


(Maj i Gst Nicole Hofer)
Kreiskommandantin